



Flächennutzungsplanung der Stadt Dessau-Roßlau

1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf i. d. F. vom Januar 2011 sowie zum Entwurf i. d. F. vom Oktober 2011

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

1	Begleitinformation	3
2	Übersicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Nachbargemeinden, Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange	5
3	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	11
3.1	Stadt Coswig (Anhalt) vom 23.04.2012	11
4	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	12
4.1	Landesverwaltungsamt vom 28.07.2011	12
4.2	„LandesZentrumWald“ (LZ Wald) , Betreuungsforstamt Annaburg vom 25.07.2011	18
4.3	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 26.07.2011	20
4.4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Halle vom 26.07.2011	22
4.5	MITGAS vom 26.04.2012.....	23
4.6	MITNETZ STROM vom 05.07.2012.....	27
4.7	50Hertz Transmission GmbH vom 18.07.2011	29
4.8	GDMcom (Verbundnetz Gas AG) vom 23.04.2012	31
4.9	Heidewasser GmbH vom 18.04.2012	32
4.10	Ortschaftsrat Mühlstedt vom 27.01.2012	34
5	Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau	35
5.1	II-37 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 11.04.2012	35
5.2	V-51 Jugendamt vom 03.05.2012	36
5.3	VI-61- Untere Denkmalschutzbehörde vom 27.07.2011	37
5.4	VI-62 Vermessungsamt vom 04.08.2011.....	38
5.5	VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 12.04.2011	39
5.6	VI-83 Amt für Umwelt und Naturschutz vom 11.05.2012.....	40

1 Begleitinformation

In dieser Anlage zur BV/116/2013/VI-61 sind aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen
 - o Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte),
 - o Stellungnahmen der Nachbargemeinden
 - o Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und
- die Beschlussvorschläge (BV) zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie
- die Begründungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen (soweit erforderlich).

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben oder die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden, dass sie der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder dass sie keine Bedenken gegen die Planung haben, sind in der Kurzübersicht (siehe Kap. 2) **kursiv** abgebildet.

Soweit sich Bürger/Dritte, Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nur im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert haben, wird nur diese Stellungnahmen abgedruckt und durch die BV abgewogen.

Erläuterung der Beschlussvorschläge:

Berücksichtigt		Beschlussvorschlag	Erläuterung
Ja	Nein		
X		wird berücksichtigt	Der genannte Sachverhalt wird durch Änderung oder Ergänzung von zeichnerischen und/oder textlichen Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung einschließlich dazugehöriger Anlagen ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise bzw. spätere Fundstelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des BV hingewiesen.
	X	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	Der genannte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt, da er nicht abwägungsrelevant ist und somit nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes führt. Die maßgeblichen Gründe sind in der Begründung des BV dargelegt und werden in die Begründung zum Bauleitplan übernommen.
	-	ist bereits berücksichtigt	Der genannte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Auf die Art und Weise bzw. Fundstelle der gegebenen Berücksichtigung wird in der Begründung des BV hingewiesen.

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

	-	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	<p>Der genannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, ○ ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, ○ ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. <p>Die maßgeblichen Gründe sind – soweit erforderlich in der Begründung des BV dargelegt und werden Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.</p>
--	---	--	--

Stadtverwaltung Dessau-Roßlau
 Dezernat VI
 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung
 und Denkmalpflege

Titel: FNP Roßlau - 1. Ergänzung um die Ortschaft Mühlstedt

2 Übersicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Nachbargemeinden, Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange

Ifd.Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen		berücksichtigt		wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	siehe Seite
		zum Vorentwurf	zum Entwurf	ja	nein				
N1	Stadt Aken	11.07.11	17.04.12						
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz								
N3	Stadt Gräfenhainichen								
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	14.07.11							
N5	Stadt Südliches Anhalt		17.04.12						
N6	Gemeinde Osternienburger Land								
N7	Stadt Zerbst	29.07.11	13.04.12						
N8	Stadt Coswig	07.07.11	23.04.12	x					11

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd.Nr.	Behörden und sonstige TöB	Stellungnahmen		berücksichtigt		wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	siehe Seite
		zum Vorentwurf	zum Entwurf	ja	nein				
TÖB1	Landesverwaltungsamt Halle	28.07.11	08.05.12						12 – 17
	obere Landesplanungsbehörde			x					
	<i>Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten</i>		18.05.12						
	<i>obere Luftfahrtsbehörde</i>								
	obere Abfallbehörde			x					
	<i>obere Immissionsschutzbehörde</i>								
	<i>obere Behörde der Wasserwirtschaft</i>								
	<i>obere Behörde für Abwasser</i>								
	obere Naturschutzbehörde			x					
	<i>Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete</i>								
TÖB2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	19.07.11	19.04.12 02.05.12						
TÖB3	Deutsche Bahn AG	15.08.12	24.04.12						
TÖB4	Polizeidirektion Dessau								
TÖB5	Landesamt f. Umweltschutz								
TÖB6	Amt f. Landwirtsch. u. Flurneuordnung	13.07.11	26.04.12						
TÖB7	Bauernverband								
TÖB8	LandesZentrumWald, Bereich Nord	25.07.11	03.04.12	x					18/19
TÖB9	Forstamt Dessau								
TÖB10	Bundesforstamt Roßlau								
TÖB11	Landesamt f. Geologie und Bergwesen(LAGB)	07.09.11							
TÖB12	L.-Amt f. Vermessung u. Geoinformation	13.07.11	20.04.12						

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd.Nr.	Behörden und sonstige TöB	Stellungnahmen		berücksichtigt		wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	siehe Seite
		zum Vorentwurf	zum Entwurf	ja	nein				
TÖB13	Landesamt f. Verbraucherschutz	11.07.11							
TÖB14	Landesbetrieb Hochwasserschutz								
TÖB15	Bundesanstalt f. Immobilienaufg. Magdeburg Bundesforstbetrieb Mittelelbe	19.08.11							
TÖB16	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	12.07.11	20.04.12						
TÖB17	Regionale Planungsgemeinschaft	26.07.11	04.05.12	x					20/21
TÖB18	IHK								
TÖB19	Handwerkskammer								
TÖB20	Handelsverband Sachsen-Anhalt								
TÖB21	Evangel. Landeskirche Dessau								
TÖB22	Kath. Propsteipfarramt								
TÖB23	Jüdische Gemeinde								
TÖB24	Telekom Magdeburg	26.07.11	10.05.12	x					22
TÖB25	Deutsche Post	05.07.11							
TÖB26	Kabel Deutschland	05.07.11							
TÖB27	HL komm Telekommunikations GmbH	05.07.11							
TÖB28	Stadtwerke Dessau	01.08.11	14.05.12						
	<i>DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.</i>								
	<i>DVV DESWA</i>								
	<i>DVV FERNWÄRME</i>								
	<i>DVV GAS</i>								
	<i>DVV KRAFTWERKS GmbH</i>								
	<i>DVV STROM</i>								
	<i>DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT</i>								

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd.Nr.	Behörden und sonstige TöB	Stellungnahmen		berücksichtigt		wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	siehe Seite
		zum Vorentwurf	zum Entwurf	ja	nein				
TÖB31	GASCADE GmbH & Co. KG (ehem. WINGAS)	15.07.11	17.04.12						
TÖB32	MITGAS (GSA)	29.07.11	26.04.12	x					23 – 26
TÖB33	MITNETZ (ehem. enviaM)		03.04.12 05.07.12	x					27/28
TÖB34	Fernwasservers. Elbaue/Ostharz	12.07.11	02.04.12						
TÖB35	50Hertz Transmission GmbH	18.07.11	11.04.12	x					29/30
TÖB36	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	08.07.11	23.04.12	x					31
TÖB37	Heidewasser GmbH	18.07.11	18.04.12	x					32/33
TÖB39	Unterhaltungsverb. Nuthe/Rossel								
TÖB40	Naturpark Fläming								
TÖB55	Ortschaftsrat Mühlstedt	07.07.11	27.01.12	x					34

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ifd.Nr.	Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau	Stellungnahmen		berücksichtigt		wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	siehe Seite
		zum Vorentwurf	zum Entwurf	ja	nein				
TÖB60	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau								
	<i>I-08-Gebietsangelegenh. u. Ortschaften</i>								
	<i>I- Gleichstellungsbeauftragte</i>		02.05.12						
	<i>I-41-Kultur</i>								
	<i>II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung</i>								
	<i>II-37-Brand-, Katastrophensch. u. Rettungsdienst</i>	20.07.11	11.04.12	x					35
	<i>II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof</i>	17.08.11							
	<i>V-40-Schule und Sport</i>	20.07.11							
	<i>V-50-Amt für Soziales und Integration</i>								
	<i>V-51-Jugendamt</i>	20.07.11	03.05.12	x					36
	<i>V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen u. Verbraucherschutz</i>	28.07.11							
	<i>V- Seniorenbeauftragter</i>								
	<i>VI-60-Bauverwaltungsamt</i>	28.07.11	30.05.12						
	<i>VI-61-3-Unt.Denkmalenschutzbehörde</i>	27.07.11	08.05.12	x					37
	<i>VI-61-4-Stadtentwicklung</i>								
	<i>VI-61-5-Grünplanung</i>								
	<i>VI-62-Vermessungsamt</i>	04.08.11		x					38
	<i>VI-63-Bauordnungsamt</i>	19.07.11	04.04.12						
	<i>VI-65-Zentr. Gebäudemanagement</i>	27.07.11							
	<i>VI-66-Tiefbauamt</i>	26.07.11							
	<i>VI-80-Wirtschaftsförd.,Tourismus u. Marketing</i>	12.04.11		x					39
	<i>VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz</i>	09.08.11	11.05.12 16.05.12	x					40/41

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd.Nr.	anerkannte Naturschutzverbände in Sachsen-Anhalt	Stellungnahmen		berücksichtigt		wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	siehe Seite
		zum Vorentwurf	zum Entwurf	ja	nein				
V1	<i>BNU</i>	25.07.11	08.05.12						
V2	<i>BUND</i>								
V3	<i>Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.</i>								
V4	<i>Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.</i>								
V5	<i>NABU</i>								
V6	<i>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.</i>								
V7	<i>NaturFreunde Deutschlands LVB Sachs.-Anh. e.V.</i>								
V8	<i>Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.</i>								
V9	<i>LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.</i>								
V10	<i>Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.</i>	26.07.11							
V11	<i>Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)</i>								
	<i>LVB Sachsen-Anhalt e.V.</i>								
V12	<i>Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.</i>								
V13	<i>Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.</i>								

3 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Stadt Coswig (Anhalt) vom 23.04.2012

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bezugnehmend auf o. g. Entwurf für die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau möchte ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Coswig (Anhalt) mitteilen.</p> <p>Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt keine Einwände zum Entwurf der 1. Ergänzung des o. g. Flächennutzungsplans.</p> <p>Hinweis zu Seite 8 unter 1.3.: Die Gemeinde Thießen wurde eingemeindet und ist nun eine Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt).</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt Zustimmung zur Kenntnis.</p> <p>Der Hinweis auf die inzwischen vollzogene Eingemeindung der Gemeinde Thießen in die Stadt Coswig (Anhalt) wird in die Begründung aufgenommen.</p>

4 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Landesverwaltungsamt vom 28.07.2011

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise
<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p> <p>2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur ersten Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau, Ortschaft Mühlstedt, wird folgende landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LPIG abgegeben.</p> <p>> Landesplanerische Feststellung</p> <p>Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Ortschaft Mühlstedt, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>> Begründung der Raumbedeutsamkeit</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes im Einzelnen wie folgt zur Kenntnis:</p> <p>Aus ziviler luftverkehrstechnischer Sicht stehen dem Vorentwurf für den Flächennutzungsplan keine Einwände entgegen.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht wird festgestellt, dass die vorliegende Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p>

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Die erste Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau, Ortschaft Mühlstedt, ist auf Grund der Größe des Geltungsbereiches und den damit verbundenen Auswirkungen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

> Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen, festgelegt.

Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im LEP 2010 sind die folgend genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die vollständig im Planungsgebiet liegen:

- überregionale Schienenverbindung Halle-Dessau-Roßlau-Berlin (LEP 2010 Ziffer 3.3.1., Z73) und
- ländlicher Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen-Wachstumsräume Dessau-Roßlau (LEP 2010 Ziffer 1.4., G 8)

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) sind folgende Ziele und Grundsätze für den Planungsbereich enthalten (siehe Stellungnahme der RPG A-B-W):

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Fläming“,
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft Roßlau-Wittenberger Vorfläming“,
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“,

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Fläming“,
- Schienenverbindung für den Fernverkehr, Ausbau der Strecke Bitterfeld - Dessau - Berlin,
- Straße regionaler Bedeutung L 120 im Bestand gem. kartographischer Darstellung,
- ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus.

Mit den im LEP 2010 und im REP A-B-W festgelegten Grundsätzen und Zielen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau im Kapitel 2.1.1 versucht auseinanderzusetzen. Leider wurden hier Ziele und Grundsätze teilweise vermischt und auch falsch wiedergegeben. Die Ausführungen zum alten Landesentwicklungsplan sind entbehrlich (S. 9), der REP A-B-W muss jetzt an den neuen LEP 2010 angepasst werden (S. 12).

Die im LEP 2010 und im REP A-B-W festgeschriebenen Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung sind im Entwurf der ersten Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau, Ortschaft Mühlstedt, darzustellen und es ist sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Die in der ersten Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau, Ortschaft Mühlstedt, dargestellten Flächennutzungen (Ortslage Mischgebiet, ansonsten überwiegend Flächen für Landwirtschaft und Wald) entsprechen den Erfordernissen der Raumordnung.

Als obere Landesplanungsbehörde stelle ich fest, dass die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Ortschaft Mühlstedt, nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt. Diese Stellungnahme ging ihnen direkt zu. Sie ist in der weiteren Bearbeitung zu beachten.

Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Den nebenstehenden Anregungen der oberen Landesplanungsbehörde entsprechend werden – um Irritationen zu vermeiden – nur diejenigen Grundsätze und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung nachrichtlich übernommen, die das Plangebiet der 1. Ergänzung direkt betreffen.

Im Fall der übergeordneten Landesplanung betrifft das die nachrichtliche Übernahme der Grundsätze und Ziele des nunmehr mit Wirkung vom 12.03.2011 gültigen Landesentwicklungsplan 2010. Sämtliche Aussagen die sich noch auf den bis dahin wirksamen Landesentwicklungsplan von 1999 beziehen, werden als entbehrlich gestrichen.

Es soll erörtert werden, welche Auswirkungen diese Grundsätze und Ziele auf die Darstellungen in der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt haben.

Die Flächendarstellungen entsprechen den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Darstellungen widersprechen nicht den Erfordernissen der Raumplanung.

Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

> Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die die Planung berühren, erhalten sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309/Raumordnungskataster.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

> Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 1 5. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S.2585)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 5. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. 1 5. 619),
- Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA 5. 466),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSAS. 160)

3. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)

Das Planungsgebiet befindet sich im Stadtteil Roßlau, Ortsteil Mühlstedt. Die Altlastenverdachtsflächen gemäß Bodenschutzinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt wurden in Abstimmung mit der unteren Abfall- und Boden-

Die Frage in Bezug auf die vorhandenen Altablagerungen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanung ist mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau geklärt worden (vgl. Begründung S. 33 und

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

Schutzbehörde in der Stadtverwaltung Dessau-Rosslau gemäß BBodSchG bewertet. Eine aktuelle Gefahrenbewertung vor Baubeginn wird empfohlen.

4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404- Wasser - werden nicht berührt.

Hinweis:

Flächen des Flächennutzungsplanes befinden sich teilweise im Überschwemmungsgebiet der Rossel. Auskünfte erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Dessau-Roßlau.

6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das Vorhaben werden Zuständigkeiten des Referates Abwasser, als obere Wasserbehörde im LVwA, nicht berührt.

7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Entwurf der 1. Ergänzung des hier benannten Flächennutzungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde

34, Punkt 3.10 - Mit Altlasten behaftete Flächen). Die entsprechende Abstimmung hat bereits zu Beginn der Entwurfsbearbeitung stattgefunden, so dass auf diese Thematik in den Stellungnahmen des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht eingegangen worden ist (Siehe hierzu die Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Naturschutz auf S. 35 des Abwägungsmaterials).

Für alle drei Altablagerungen liegt eine formelle Erstbewertung vor. Im Ergebnis der ersten Einschätzung für den sich ergebenden Handlungsbedarf und das Gefährdungspotenzial wurde ein nachrangiger Handlungsbedarf ermittelt. Damit ist nach bisher vorliegendem Kenntnisstand eine Kennzeichnung der betreffenden Standorte in der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Mühlstedt unter der Voraussetzung der gleichbleibenden Nutzung der Flächen nach Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau nicht erforderlich.

Die Nichtabgabe der Stellungnahme seitens der oberen Immissionsschutzbehörde veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Entwurf zur Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt auf die Belange der der nebenstehenden beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird.

Wahrzunehmende Belange in der Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde werden nicht berührt.

Die Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau ist erfolgt. Die entsprechende Stellungnahme liegt vor.

Zuständigkeiten im Zuständigkeitsbereich der oberen Behörde für Abwasser werden von der Flächennutzungsplanung nicht berührt.

Bestehende bzw. geplante Naturschutzgebiete werden vom Entwurf des Flächennutzungsplans nicht berührt.

Die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

der Stadt Dessau-Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.
Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten, Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil 1 5. 666) sowie auf die § 44 und 45 BNatSchG.

Dessau-Roßlau ist erfolgt. Die entsprechende Stellungnahme liegt vor (Siehe hierzu Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Naturschutz).

Der nebenstehende Hinweis betrifft die praktische Umsetzung vorgesehener Maßnahmen. Die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung ist davon nicht betroffen, so dass sich hieraus kein Handlungsbedarf ergibt.

4.2 „LandesZentrumWald“ (LZ Wald) , Betreuungsforstamt Annaburg vom 25.07.2011

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und des Umweltberichtes der Ortschaft Mühlstedt, sowie der natürlichen Gegebenheiten vor Ort ergeben sich folgende Hinweise:</p> <p>Umweltbericht zur 1. Ergänzung des FNP der Ortschaft Mühlstedt Pkt.: 1.4 Ziele des Umweltschutzes:</p> <p>> Mühlstedt-Streetzer Sanderhochflächen</p> <p>Flächennutzung: Die empfohlene Arrondierung der Waldflächen ist genauer zu definieren. Ein Waldflächenverlust ist entsprechend Landeswaldgesetz § 4 Abs 2 zu vermeiden. Sollte es zu Waldverlusten durch Arrondierungen kommen, sind diese entsprechend § 8 Abs. und3 in Form von Ersatzflächen wieder aufzuforsten.</p> <p>> Mühlstedter Waldhochflächen</p> <p>Die vorgeschlagene Umwandlung von Laub-Nadel-Mischwälder in Laubmischwälder ist nur unter Berücksichtigung der standörtlichen Bedingungen (teilweise sehr arme Standorte) durchzuführen. Die Wirtschaftlichkeit des Waldes steht für den Waldbesitzer auf Grund wachsenden Nachfrage nach dem regenerativen Rohstoff Holz Vordergrund.</p> <p>1 .Ergänzung des FNP der Ortschaft Mühlstedt 5.1 Flächenbilanz Ortschaft Mühlstedt 9. sonstige Flächen</p> <p>Flächen für Kompensations- und Landschaftspflegemaßnahmen sind kartenmäßig dargestellt. Jedoch sollten die Maßnahmen nur unter Berücksichti-</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme des Betreuungsforstamts Annaburg vom LZ Wald zur Kenntnis. Die Auswertung der nebenstehenden Stellungnahme hat Folgendes ergeben:</p> <p>Die im Umweltbericht empfohlene Abrundung von Waldflächen ist keinesfalls mit dem Verlust an Waldflächen verbunden. Um dieses zu verdeutlichen, erfolgt ein entsprechender Vermerk im Umweltbericht.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in den Umweltbericht entsprechend eingearbeitet.</p> <p>Bei den im Planteil dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft handelt es sich um so genannte</p>

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

gung der Standorte gewählt werden. Im westlich von Thießen gelegenen Waldteil (Gemarkung Mühlstedt; Flur 1) existieren auf 17 ha nur nährstoffarme trockene Standorte. Dies ist bedingt durch die von Wind- und Sonneneinflüssen exponierte Lage im freien Feld. Hier ist eine Mischung von Laubholz (Traubeneiche/Hainbuche/Winterlinde) nicht empfehlenswert, da (wie bereits erwähnt) die Wirtschaftlichkeit des Waldes nicht gewährleistet ist. Dies ist im Besonderen durch die ständig steigende Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich auch die steigende wirtschaftliche Bedeutung des Waldes im Allgemeinen.

Die Einstufung von Kieferreinbeständen als nicht standortsgerechte Baumart ist unter Berücksichtigung vor allem der minder nährstoffversorgten Standorte neu zu bewerten.

Abschließend sind von Seiten der Forstwirtschaft gegen den Flächennutzungsplan der Ortschaft Mühlstedt keine schwerwiegenden Bedenken zu erheben, da keine Baumaßnahmen innerhalb von Waldflächen vorgesehen sind.

Suchräume, in denen die o. g. Maßnahmen an den hierfür auszuwählenden geeigneten Standorten durchgeführt werden können. Weil sich die nebenstehenden Hinweise auf Maßnahmen der Kompensations- und Landschaftspflege beziehen, sind sie im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht relevant. Die Begründung wird der Vollständigkeit halber um diese Anmerkung ergänzt.

Schwerwiegende Bedenken gegenüber der Flächennutzungsplanung werden von Seiten des Betreuungsforstamts Annaburg nicht erhoben.

4.3 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 26.07.2011

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise
<p>Für den Planbereich Mühlstedt sind folgende Erfordernisse der Raumordnung bestimmt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Fläming“ gern. Ziel 5.3.1 .4 Nr. VI • Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Roßlau-Wittenberger Vorfläming“ gem. Ziel 5.3.6 Nr. II • Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Fläming“ gem. Punkt 5.5.2.5 Nr. 4 • Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Fläming“ gem. Punkt 5.5.3.4 Nr. 2 • Schienenverbindung für den Fernverkehr, Ausbau der Strecke Bitterfeld-Dessau-Berlin in abgestimmter Trassenführung gem. Ziel 5.8.1.2 Nr.4 • Straße regionaler Bedeutung L 120 im Bestand gem. kartographischer Darstellung • ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus gem. G 5.1.2 Nr. 3 • Gem. Ziel 5.2 ist bei der weiteren Planung der Entwicklung der Siedlungsstruktur der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur Rechnung zu tragen. • Die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur und die Entwicklung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Planungsregion sind gem. G 4.1 den voraussehbaren Bedürfnissen der Bevölkerungsentwicklung anzupassen. <p>Der zeichnerische Entwurf entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, sodass dazu keine Einwände bestehen.</p> <p><u>Hinweise zur Begründung:</u></p> <p>Im Kapitel 2.1.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Kenntnis.</p> <p>Die Auswertung der nebenstehenden Stellungnahme hat Folgendes ergeben:</p> <p>Die Planzeichnung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft bestehen in Bezug auf die Planzeichnung deshalb keine Einwände.</p> <p>Den nebenstehenden Anregungen der oberen Landesplanungsbehörde entsprechend werden – um Irritationen vorzubeugen – nur diejenigen Grundsätze</p>

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anhalt (LEP ST 2010, GVBl. LSA 2011, 5. 160) und des REP A-B-W vermischt und z. T. unkorrekt aufgeführt. Z.T. sind Erfordernisse der Raumordnung benannt, die nicht im Geltungsbereich der 1. Ergänzung des FNP Dessau-Roßlau festgelegt sind. Ich bitte zu beachten, dass der: LEP-LSA 1999 außer Kraft getreten ist und die Grundsätze und Ziele des LEP ST 2010 zu beachten sind.

Gem. § 2 der Überleitungsvorschrift der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten Regionale Entwicklungspläne fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Verschiedentlich zitierte Ziele aus dem REP A-B-W waren Übernahmen aus dem LEP-LSA und sind nicht mehr gültig.

Die Ausführungen zur Nichtfestsetzung von Sondergebieten für Windenergie, die sich auf das inzwischen außer Kraft getretene Regionale Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau beziehen, sind entbehrlich.

und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung nachrichtlich übernommen, die das Plangebiet der 1. Ergänzung direkt betreffen.

Im Fall der übergeordneten Landesplanung betrifft dieses die nachrichtliche Übernahme der Grundsätze und Ziele des nunmehr mit Wirkung vom 12.03.2011 gültigen Landesentwicklungsplan 2010. Sämtliche Aussagen die sich noch auf den bis dahin wirksamen Landesentwicklungsplan von 1999 beziehen, werden als entbehrlich gestrichen.

Es soll erörtert werden, welche Auswirkungen diese Grundsätze und Ziele auf die Darstellungen in der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt haben.

Die unter Punkt 2.2.1 (Ziele der Raumordnung und Landesplanung) vorgenommenen Ausführungen zur Nichtfestsetzung von Sondergebieten zur Nutzung von Windenergie werden – entsprechend nebenstehendem Hinweis – aus der Begründung gestrichen.

4.4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Halle vom 26.07.2011

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich bzw. dem Planbereich nähern sich Telekommunikationslinien der Telekom, Bereich Technik Breitband & Festnetz. Die unterirdischen Telekommunikationslinien sind im anliegenden Plan in den Farben Grün und Blau, die oberirdischen in Violett dargestellt.. Die Betroffenheiten können daraus abgeleitet werden.</p> <p>Entlang der Bahnlinie verläuft eine Telekommunikationslinie mit überregionaler Bedeutung.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen und Sanierungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Wir bitten deshalb bei den weiterführenden Planungen um weitere Einbeziehung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet. Auskünfte zu Richtfunkstrecken und deren Schutzbereiche sowie Hinweise zu Beeinträchtigungen des Rundfunk- u. Fernsehempfanges erteilen wir nicht mehr. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die Bundesnetzagentur. Wir weisen darauf hin, dass der Richtfunk der Deutschen Telekom in die Zuständigkeit der übergegangen ist und bitten, diese bei möglicher Planungsrelevanz zu beteiligen. Weitere Hinweise, die für die städtebauliche Ordnung von Bedeutung sein können, haben wir zurzeit nicht.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der Fa. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH zur Kenntnis.</p> <p>Dieser Hinweis wird beachtet, indem diese Telekommunikationslinie auf Grund ihrer überregionalen Bedeutung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wird. In der Begründung erfolgt ein entsprechender Hinweis darauf.</p>

4.5 MITGAS vom 26.04.2012

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung
<p>Stadtteil Roßlau (Elbe), OT Mühlstedt Entwurf für die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Registrier-Nr.: 11-007930</p> <p>Folgende Auskünfte erteilen wir im Auftrag der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH, welche nicht als Erkundigungen (Schachtschein) gelten:</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 26.03.2012 zum Entwurf für die 1. Ergänzung des o. g. Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 29.07.2011 für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Registrier-Nr.: 11-007930</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir im Auftrag der MITGAS Verteilnetz GmbH die folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> <p>Aufgrund der Größe des angefragten Gebietes übergeben wir mit diesem Schreiben zunächst einen Übersichtplan im Maßstab 1:25.000 sowie unsere 2. Auflage vom „Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH“ zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Für die Gashochdruckleitungen TN 307.00 (DN 200/DP 6) und TN 307.60 (DN 150/DP 25) betragen die zu berücksichtigenden Schutzstreifenbreiten 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).</p> <p>Bei den Gashochdruckleitungen TN 307.00 und TN 307.60 handelt es sich um Anlagen, welche nach der TGL 190-354 errichtet wurden und demzufolge entsprechend der Festlegungen dieser TGL zu betreiben sind. Es muss daher ein lichter Mindestabstand (Sicherheitsabstand) von 15m</p>	

zu Gebäuden eingehalten werden.

Für die Telekommunikationsleitung TKL 8 ist ebenfalls ein Schutzstreifen zu berücksichtigen. Die einzuhaltende Schutzstreifenbreite beträgt 2,0m (jeweils 1,0m rechts und links der Trasse).

Da der beiliegende Gasrohrnetzplan ausschließlich Übersichtszwecken dient, enthält er nicht den vollständigen und genauen Bestand der betroffenen MITGAS-Anlagen.

Die Ortschaften Mühlstedt, Streetz und Meinsdorf sind gasseitig erschlossen. Zur Information übergeben wir Ihnen hierzu drei Übersichtspläne im Maßstab 1:5.000 unserer vorhandenen Gasmitteldruckleitungen. Auch für diesen Leitungsbestand besitzt unsere 2. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" Gültigkeit.

Die Übergabe von genaueren Bestandsunterlagen erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der beträchtlichen Menge nicht sinnvoll. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen erhalten Sie die benötigten Bestandspläne für alle betroffenen MITGAS-Anlagen kurzfristig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Planunterlagen einzuholen sind, sobald Ihrerseits konkrete Maßnahmen geplant werden.

Wir bitten Sie unseren Leitungsbestand in Ihre Planungsunterlagen zu übernehmen.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage (siehe Merkheft Seite 12 und 14).

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen Bestandsschutz genießen. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu fi-

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßblau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

nanzieren.

Die Darstellung der Leitungen der Verbundnetz Gas AG in unserem Übersichtsplanwerk ist inaktuell und hat nur informativen Charakter. Auskunft über diesen Leitungsbestand erhalten Sie bei der Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Rückfragen bzw. weiteren Anfragen zum Vorhaben bitten wir stets um Angabe der entsprechenden Registriernummer.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme übergeben wir Ihnen mit dem heutigen Schreiben unsere 3. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH", dessen Hinweise und Forderungen im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Sollten jedoch die bereits erteilten Auflagen mit denen des o. g. Merkheftes im Widerspruch stehen oder aus objektiven Gründen die aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Nach Prüfung des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1:10.000, Oktober 2011) stellten wir fest, dass unsere Gashochdruckleitungen (TN 307.00, TN 307.60) und die Telekommunikationsleitung (TKL 8) nicht übernommen wurden. Wie bereits in unsere Stellungnahme vom 29.07.2011 aufgeführt, bitten wir um Einarbeitung unseres Anlagenbestandes.

Diese Stellungnahme besitzt ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.

Die Stadt Dessau-Roßblau nimmt die Stellungnahme der MITGAS wie folgt zur Kenntnis:

Der Trassenverlauf der überregionalen Ferngasleitung ist dargestellt. Diese wird von der Fa. ONTRAS betrieben.

Die örtlichen Gashochdruckleitungen und die Telekommunikationsleitung, die von der Fa. MITGAS betrieben werden, sollen auf Grund der angestrebten Grobmaschigkeit des Flächennutzungsplans nicht in der Planzeichnung gekennzeichnet werden. Sie werden aber in der Begründung erwähnt. Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

4.6 MITNETZ STROM vom 05.07.2012

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung
<p>Im betroffenen Bereich des oben genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Anlagen des Hochspannungs-, des Mittelspannungs- und des Niederspannungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)</p> <p>Um der uns obliegenden, gesetzlichen Verpflichtung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung nachkommen zu können, muss sichergestellt sein, dass durch vorgesehene Ausweisungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb dieser Anlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.</p> <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Bei dem jetzigen Stand der Bearbeitung kann nicht beurteilt werden, ob Veränderungen an den Anlagen der enviaM vorzunehmen sind.</p> <p>Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen unserer Energieversorgungsnetze.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochspannungsanlagen <p>Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Leitung als <u>Freileitung</u>. Plan und Erläuterungsbericht sollten korrigiert werden. Für die 110-kV-Freileitung gilt ein Schutzstreifen von 44 m (d. h. jeweils ca. 22 m links und rechts der Leitungsachse), in dem eventuell Einschränkungen für Baumaßnahmen bzw. Bepflanzungen zu erwarten sind.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der MITNETZ-STROM zur Kenntnis und nimmt dazu wie folgt Stellung: Plandarstellung und Erläuterung in der Begründung werden dahingehend geändert, dass Kennzeichnung und Beschreibung des Trassenverlaufs als Freileitung und nicht als Erdverkabelung erfolgen.</p>

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Mittel- und Niederspannungsanlagen

Wir betreiben in den gekennzeichneten Bereichen Verteilungsanlagen des Mittel- und des Niederspannungsnetzes. Für die Mittelspannungsfreileitungen gilt ein Schutzstreifen von 15 m (d. h. jeweils 7,5 m links und rechts der Leitungsachse).

Den Verlauf der Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planunterlagen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die vorwiegend innerörtlichen Niederspannungsanlagen nicht dargestellt.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Forderungen und Hinweise bestehen zum Vorhaben keine Einwände.

Wir bitten Sie, uns bei den Planungen und Aufstellungen, welche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden, weiterhin zu beteiligen.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt ferner zur Kenntnis, dass bei der Berücksichtigung der vorgenannten Forderungen von Seiten der MITNETZ-STROM keine Einwände in Bezug auf den Entwurf des Flächennutzungsplans bestehen.

4.7 50Hertz Transmission GmbH vom 18.07.2011

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise
<p>Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen:</p> <p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere 380-kV-Freileitung Ragow-Wolmirstedt 531/532 von Mast-Nr. 270-273.</p> <p>Der Leitungsverlauf wurde in den eingereichten Unterlagen gekennzeichnet, wobei wir darauf hinweisen, dass die Kennzeichnung keine vermessungstechnische Eintragung ist.</p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m (beidseitig der Trassenachse) bei 380-kV-Freileitungen, in dem grundsätzlich Bauverbot besteht. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Im Freileitungsbereich wird einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zugestimmt. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten, z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der Fa. 50HertzTransmissions GmbH zur Kenntnis.</p> <p>Diese Trassenführung der bestehenden Freileitung wird wegen ihrer überregionalen Bedeutung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und in der Begründung gewürdigt. Die Trasse befindet sich in einer dargestellten Fläche für Wald, daher sind keine Änderungen in Bezug auf den FNP-Entwurf zu erwarten.</p>

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

möglich sind und dass geplante Wohngebiete nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind, wir empfehlen einen Mindestabstand von 160 m.

Für alle Arbeiten im Freileitungsbereich ist prinzipiell die gesonderte Prüfung und Stellungnahme vor Beginn der Ausführung im zuständigen Regionalzentrum West (Anschrift siehe "Grundsätze ") unter Angabe seiner Reg.-Nr. N 227/1/2011 schriftlich einzuholen.

Die "Grundsätze für die bauliche Nutzung, das Arbeiten und den Aufenthalt im Freileitungsbereich" entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die Einordnung von Windkraftanlagen zur o. g. Freileitung entsprechend der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37) grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser (siehe beigefügte Anlage) nicht zu unterschreiten ist.

An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.

Weitere flächennutzungsplanrelevante Hinweise werden nicht geäußert.

4.8 GDMcom (Verbundnetz Gas AG) vom 23.04.2012

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung																									
<p>Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Anlagen der ONTRAS befinden. <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="147 710 1086 965"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Anlagen</th> <th>Nr/Bezeichnung</th> <th>DIN</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Ferngasleitung (FGL)⁽¹⁾</td> <td>61</td> <td>500</td> <td>8 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>(FGL)⁽¹⁾⁽²⁾</td> <td>61.03</td> <td>150</td> <td>4 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Steuerkabel (Stk)⁽¹⁾</td> <td>0710</td> <td></td> <td>1 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td colspan="4">Sonstiges⁽¹⁾: Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Armaturengruppe/n (S) mit Ausbläser (A), Kabelgarnituren</td> </tr> </tbody> </table> <p>(1) nachfolgend als Anlage/n bezeichnet (2) Anschlussleitung, Länge 3 m (3) bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 61</p> <p>Zur besseren Übersicht haben wir den Trassenverlauf der FGL 61 in der Planzeichnung noch einmal farblich hervorgehoben und die Lage der Anschlussleitung und Armaturengruppe ergänzt. Die Angaben zur Lage der Anlage/n sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des nachfolgend benannten zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p>	Eigentümer	Anlagen	Nr/Bezeichnung	DIN	Schutzstreifen	ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	61	500	8 m	ONTRAS	(FGL) ⁽¹⁾⁽²⁾	61.03	150	4 m	ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	0710		1 m	ONTRAS	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Armaturengruppe/n (S) mit Ausbläser (A), Kabelgarnituren				<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der GDMcom zur Kenntnis und nimmt dazu wie folgt Stellung: Der Trassenverlauf der von der Fa. ONTRAS betriebenen überregionalen Ferngasleitung ist in der Planzeichnung auf Grund ihrer überregionalen Bedeutung bereits dargestellt worden. Der Hinweis auf Anlagen der Fa. ONTRAS von örtlicher Bedeutung (Ferngasleitungen) erfolgt in der Begründung.</p>
Eigentümer	Anlagen	Nr/Bezeichnung	DIN	Schutzstreifen																						
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	61	500	8 m																						
ONTRAS	(FGL) ⁽¹⁾⁽²⁾	61.03	150	4 m																						
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	0710		1 m																						
ONTRAS	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Armaturengruppe/n (S) mit Ausbläser (A), Kabelgarnituren																									

4.9 Heidewasser GmbH vom 18.04.2012

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise
<p>Unsere Stellungnahme vom 18.07.2011 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Ihre Unterlagen zur o. g. Planung sind bei uns eingegangen und wurden geprüft.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass alle vorhandenen Leitungen Bestandsschutz genießen. Der Ortsteil Mühlstedt ist mit Trinkwasser versorgt. Einen Übersichtsplan mit Eintragung der vorhandenen Trinkwasserleitungen erhalten Sie als Anlage.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG).</p> <p>Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung sind die erforderlichen Schutz- und Arbeitsstreifen (DVGW-Merkblatt W 403) zu gewährleisten und von Bebauung freizuhalten. Vorzugsweise sollte dieser Bereich in den B- und V-E Plänen als öffentliche Fläche ausgewiesen werden.</p> <p>Unsere weitere Einflussnahme auf den bedarfsgerechten Ausbau des Trinkwassernetzes wird über entsprechende Stellungnahmen zu B-Plänen und V-E Plänen ausgeübt. Diesbezüglich bitten wir um frühzeitige Einbeziehung im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der Fa. Heidewasser GmbH zur Kenntnis.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis zur Löschwasserversorgung wird in die Begründung übernommen. Weitere flächennutzungsplanrelevante Hinweise werden seitens der Fa. Heidewasser GmbH nicht geäußert.</p>

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

Des Weiteren bitten wir frühzeitig um Mitteilung bei Neuansiedlung von Gewerbe.

4.10 Ortschaftsrat Mühlstedt vom 27.01.2012

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung
<p>Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mühlstedt am 25.01.2012</p> <p>Der Taufstein ist vom Garten des ehemaligen Pfarrhauses im Jahr 2007 auf den Friedhof umgesetzt worden.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt den nebenstehenden Auszug aus der Niederschrift wie folgt zur Kenntnis: Der Passus wird in der Begründung entsprechend geändert. Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.</p>

5 Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau

5.1 II-37 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 11.04.2012

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise
<p><u>Die unter Punkt 4.2 beschriebene Löschwasserversorgung für den Ort Mühlstedt wird als unzureichend beurteilt.</u></p> <p>Für die Ortslage Mühlstedt ist nur eine Entnahmestelle für Löschwasser aus der Rossel vorhanden. Die Zugänglichkeit zur Entnahmestelle ist auch durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Eigentümerin Frau Inge Hähne und der Stadtverwaltung Roßlau 21.02.2005 auf unbestimmte Zeit geregelt wurde und kann gekündigt werden. Dies kann nicht als dauerhaft gesichert betrachtet werden.</p> <p>In der Ortslage Mühlstedt Dorfstraße 9 und 32 sind jeweils ein Unterflurhydrant auf eine Trinkwasserrohrleitung DN 80, sowie im Thießener Weg 37c ein Unterflurhydrant auf einer Trinkwasserrohrleitung DN 100 vorhanden. -</p> <p>Nach telefonischer Aussage von Herrn Winke, Heidewasser GmbH, sind diese jedoch für eine Löschwasserversorgung gemäß dem Regelwerk der DVGW W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ nicht geeignet. Des Weiteren werden die Anforderungen gemäß Punkt 7 vor genanntes Regelwerk, Notwendigkeit von Löschwasserentnahmestellen ein Umkreis von 300 m im Bereich Kohlenschachtweg nicht eingehalten; dabei ist die Nutzung des nächstgelegenen Hydranten Dorfstraße 9 bereits vorausgesetzt.</p> <p>Zur Einschätzung der genauen Löschwasserversorgung über die vorhandenen Hydranten ist durch den Wasserversorger ein Leistungsprofil der Hydranten vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Notwendigkeit, eine dauerhafte Versorgung mit Löschwasser zu gewährleisten, wird in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Grundzüge der Planung werden dadurch jedoch nicht berührt.</p> <p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Lösung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) im Aufgabenbereich der Stadt liegt, nicht jedoch im Zuständigkeitsbereich der Flächennutzungsplanung in ihrer Eigenschaft als vorbereitende Bauleitplanung.</p> <p>Der Flächennutzungsplanung obliegt es, auf die bestehende Problematik und deren Regelung aufmerksam zu machen. Das ist in der Begründung erfolgt (vgl. S. 32, Punkt 4.2 der Begründung - Zielebene für die Technische Infrastruktur).</p>

5.2 V-51 Jugendamt vom 03.05.2012

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung
<p>In Mühlstedt leben (Stand 31.03.2012) insgesamt 9 Kinder im Krippen- bzw. Kindergartenalter sowie insgesamt 13 Kinder im Hortalter. Auf Grund dieser geringen Einwohnerzahlen wird entsprechend der aktuellen Jugendhilfeplanung (Teilplan Kindertagesbetreuung) keine örtliche Kindertageseinrichtung vorgehalten. Neben der Einrichtung im nahegelegenen Meinsdorf können auch <u>alle</u> anderen Kindertageseinrichtungen für eine Betreuung der Kinder gemäß KiFöG LSA in der Stadt Dessau-Roßlau genutzt werden.</p> <p>Wegen des geringen örtlichen Bedarfs (13 Kinder im Alter 7 bis 13 Jahre, 7 Jugendliche im Alter 14 bis 18 Jahre, Stand 31.03.2012) gibt es keine Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche in Mühlstedt. Laut Jugendhilfeplanung (Teilplan Jugendarbeit) ist ein solches Angebot der Jugendhilfe im Stadtbezirk Mühlstedt nicht vorgesehen. Stattdessen besteht für die Kinder und Jugendlichen aber die Möglichkeit, die Einrichtungen "Blitzableiter" oder „Ölmühle". im Stadtteil Roßlau zu nutzen.</p> <p>In Mühlstedt gibt es keinen öffentlichen Spielplatz. Ein Bedarf ist uns nicht bekannt.</p> <p>Weitere Planungen oder sonstige Maßnahmen für den Stadtbezirk Mühlstedt gibt es zum jetzigen Stand von unserer Seite nicht.</p>	<p>Wegen des geringen Bedarfs vor dem Hintergrund der weiterhin andauernden rückläufigen Bevölkerungsentwicklung können für die Ortschaft Mühlstedt weder die Vorhaltung einer örtliche KITA, weder die Vorhaltung einer Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche noch die Vorhaltung einer Fläche für einen öffentlichen Spielplatz erfolgen.</p> <p>Für die Kinder und die Jugendlichen besteht die Möglichkeit, die im Stadtteil Roßlau befindlichen Freizeiteinrichtungen „Blitzableiter“ und „Ölmühle“ zu nutzen.</p> <p>Weitere Planungen oder sonstige Maßnahmen für Mühstadt sind seitens des Jugendamtes auf Grund nicht vorhandenen Bedarfs auch nicht vorgesehen.</p> <p>Dieser Passus wird in die Begründung übernommen. Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.</p>

5.3 VI-61- Untere Denkmalschutzbehörde vom 27.07.2011

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum Entwurf der o. g. 1. Ergänzung des FNP Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt werden aus Sicht der Baudenkmalpflege folgende Hinweise gegeben:</p> <p>In der Begründung ist unter 2.1.2.6 - Denkmalgeschützte Bauten und Anlagen - die evangelische Kirche als Baudenkmal dargestellt. Darüber hinaus ist im Denkmalverzeichnis für die Stadt Dessau-Roßlau auch der Taufstein auf dem Grundstück des Pfarrhauses erfasst. Dies sollte entsprechend ergänzt werden. Im Umweltbericht sind die Baudenkmale vollständig erwähnt.</p> <p>Aus Sicht der Archäologie bestehen keine Bedenken, die archäologischen Belange sind in der Begründung und im Umweltbericht ausreichend dargestellt.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde auf den im Garten des Pfarrhauses befindlichen denkmalgeschützten Taufstein wird insofern beachtet, als dieser der Vollständigkeit halber in der Begründung erwähnt wird. (Anmerkung: Der Taufstein ist 2007 auf das Gelände des Mühlstedter Friedhofs umgesetzt worden.)</p> <p>Die Auswertung der vorliegenden Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 19.07.2011 zum Vorentwurf hat ergeben, dass die Belange der Archäologie ausreichend berücksichtigt worden sind und dass aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege weitere Hinweise und Bedenken seitens des Landesamtes nicht bestehen.</p>

5.4 VI-62 Vermessungsamt vom 04.08.2011

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung
<p>Der o. g. Entwurf wurde hinsichtlich der Belange des Vermessungsamts geprüft. Zu der Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Mühlstedt gibt es folgenden Hinweis: Die Verbindungsstraße zwischen Thießen und Luko liegt nur zum Teil auf dem Stadtgebiet. Im südöstlichen Teil des Flächennutzungsplans müsste demzufolge der Geltungsbereich geändert werden, da sich die planerischen Festsetzungen über die Stadtgebietsgrenzen erstrecken.</p>	<p>Entsprechend erfolgter Abstimmung mit dem Vermessungsamt wird die Grenzdarstellung vom Geltungsbereich im Bereich der Verbindungsstraße zwischen Thießen und Luko in der Planzeichnung insoweit geändert, als diese mit der Grenze vom Stadtgebiet Dessau-Roßlau identisch ist.</p>

5.5 VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 12.04.2011

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung
<p>Neben den unter Pkt. 3.4 aufgeführten Unternehmen sind weitere Gewerbe gemeldet und sollten der Vollständigkeit halber auch erwähnt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PINO-Küchen GmbH (Einzelhandel) - Baunebengewerbe: Michael Gedosch, Frank Wieland, Mario Handke - Angelika Kleßen (Gaststätte) - Wolfgang Paasch (Einzelhandel mit abgepackten Lebensmitteln, Feinfrost, Eis) - Sieglinde Sumpf (med. Fußpflege) - Ross-Wind-GmbH - neu: REB Green Energy GmbH 	<p>Der nebenstehende Hinweis wird beachtet: Die Auflistung der gemeldeten Unternehmen und Gewerbebetriebe wird entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing ergänzt.</p>

5.6 VI-83 Amt für Umwelt und Naturschutz vom 11.05.2012

Stellungnahme	Auswertung und Vorschlag für die Abwägung
<p><u>untere Naturschutzbehörde:</u> Die Leitbilder und Ziele aus dem Landschaftsplan für den Ortsteil Mühlstedt wurden in den Umweltbericht zum FNP übernommen (11.05.2012). Bestehende Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht wurden in die Planzeichnung übernommen (11.05.2012). Aus dem Landschaftsplan wurden die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (11.05.2012). In der 1. Ergänzung des FNP wird der Bestand der Bebauungen durch die getroffenen Bauflächendarstellungen gesichert, es werden keine neuen Bauflächen dargestellt (11.05.2012).</p> <p>Durch den Plan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten (11.05.2012).</p> <p><u>untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Zu Punkt 2.1.2.7. Gemäß § 76 WHG ist nur der Begriff »Überschwemmungsgebiete« definiert. Überschwemmungsgefährdete Gebiete werden in der derzeitigen Fassung des WHG nicht benannt (11.05.2012)</p> <p>zur Planzeichnung Das Überschwemmungsgebiet der Rossel ist nicht richtig dargestellt. Nördlich der Bebauung bildet die Rossel mit dem westlichen Ufer nicht die Grenze des Überschwemmungsgebietes. Die Grenze verläuft ca. 100 m weiter westlich und reicht teilweise bis an die Bebauungsgrenze (16.05.2012).</p> <p>Die laut § 50 WG LSA vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 10 m für Gewässer 1. Ordnung (Rossel) und 5 m für Gewässer II. Ordnung sind nicht in der Planzeichnung enthalten (11.05.2012 / 16. 05.2012).</p>	<p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden in folge der vorliegenden Flächennutzungsplanung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die unterschiedlichen Schutzgüter erwartet</p> <p>Der redaktionelle Hinweis in Bezug auf § 76 WG LSA - Definition nur des Begriffs „Überschwemmungsgebiete“ wird in die Begründung eingearbeitet. Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.</p> <p>Die Kennzeichnung des Überschwemmungsgebietes wird entsprechend des gegebenen Korrekturhinweises angepasst. Grundzüge der Planung werden auf Grund der Geringfügigkeit jedoch nicht berührt.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 10 m für Gewässer I. Ordnung und 5 m für Gewässer II. Ordnung sind aus Gründen der in der Flächennutzungsplanung üblicherweise anzustrebenden</p>

Auswertung der **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für de Stadtteil Roßlau (Elbe) um die Ortschaft Mühlstedt eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>zum Umweltbericht</p> <p>Tal der Rossel S. 10 <i>"Die Ökologische Durchgängigkeit der Rossel ist mittels Aufstiegshilfen gewährleistet."</i> Gemäß dem „Gewässerentwicklungskonzept der Rossel“ vom 30.11.2010 wird die ökologische Durchgängigkeit der Rossel an der Mühle Mühlstedt und an der Buchholzmühle mit hoher Beeinträchtigung dokumentiert (11.05.2012).</p> <p>Punkt. 3.1.2. <i>„Die bestehenden Oberflächengewässer der Gemarkung Mühlstedt sind in den FNP aufgenommen und als solche dargestellt“</i> Sämtliche Gewässer II. Ordnung sind im FNP nicht dargestellt (11.05.2012).</p> <p>Die Sachbereiche Boden- und Immissionsschutz haben keine Einwände zum o. g. Vorhaben (11.05.2012).</p>	<p>Grobmaschigkeit und der damit verbundenen ausreichenden Lesbarkeit der Planung nicht dargestellt worden.</p> <p>Der Hinweis auf Beeinträchtigungen hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit der Rossel an der Mühlstedter Mühle und an der Rosselmühle wird in der Begründung entsprechend genannt. Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.</p> <p>Der angestrebte Grobmaschigkeit und damit verbundenen Lesbarkeit wegen werden die Gewässer II. Ordnung nicht in der Planzeichnung dargestellt. Der Text im Umweltbericht wird entsprechend detailliert geändert. Grundzüge der Planung werden durch diese redaktionelle Änderung nicht berührt.</p> <p>Einwände zum Entwurf des Flächennutzungsplans werden von Seiten der Sachbereiche Boden- und Immissionsschutz nicht geäußert. Für alle drei Altablagerungen liegt eine formelle Erstbewertung vor. Im Ergebnis der ersten Einschätzung für den sich ergebenden Handlungsbedarf und das Gefährdungspotenzial wurde ein nachrangiger Handlungsbedarf ermittelt. Damit ist nach bisher vorliegendem Kenntnisstand eine Kennzeichnung der betreffenden Standorte in der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Mühlstedt unter der Voraussetzung der gleichbleibenden Nutzung der Flächen nach Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau nicht erforderlich.</p>
---	--